



ETL Marbella Tax S.L.

Steuerberater · Asesores Fiscales · Tax Advisors

Steuertipps für Residente zum Jahresende

Man kennt das aus dem Heimatland. Das Jahresende ist nicht nur die Zeit der Weihnachtseinkäufe und der Besinnlichkeit. Auch Verkäufer von Steuer sparenden Vermögensanlagen haben Hochkonjunktur, da doch der Dezember die letzte Möglichkeit bietet, dem Finanzminister ein Schnippchen zu schlagen und die Rechnung des ungeliebten Finanzamts zu reduzieren.

Zwar sind die Möglichkeiten hierzu in Spanien nicht so reichhaltig, wie etwa in Deutschland, da die von dort bekannten Abschreibungsmöglichkeiten für Schiffe und Verlustbeteiligungen unbekannt sind. Trotzdem kann, wer für das Alter vorsorgen, eine Immobilie erwerben oder sich selbständig machen möchte, den Staat an diesen Ausgaben noch beteiligen.

Für wen gelten diese Möglichkeiten?

Resident im steuerlichen Sinne ist, wer sich im Jahr mehr als 183 Tage in Spanien aufhält, wobei kurzzeitige Unterbrechungen wie Urlaub etc. nicht abgezogen werden. Auch wer diesen Zeitraum nicht erreicht, aber in Spanien das Zentrum seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit hat oder dessen Ehegatte / Kinder ständig in Spanien lebt gilt als unbeschränkt steuerpflichtig.

Pensionsfonds

Die steuerliche Förderung der privaten Altersvorsorge erfolgt in Spanien in erster Linie über so genannte Pensionsfonds. Hier eingezahlte Beiträge vermindern das zu versteuernde Einkommen, soweit es sich um gesetzlich anerkannte Fonds handelt, die die notwendigen Bedingungen erfüllen. Die Auszahlung der Mittel kann je nach Vertragsbedingungen auf zwei verschiedene Arten erfolgen. Zum einen durch die Zahlung eines Einmalbetrags nach Erreichen des Pensionsalters. Der dann ausgezahlte Betrag ist bei Auszahlung zu versteuern. Allerdings erfolgt zur Berechnung des Einkommens eine Kürzung des Auszahlungsbetrags um 40%.

Voraussetzung für diesen Abschlag ist, dass seit erstmaliger Einzahlung mehr als 2 Jahre vergangen sind. Alternativ kann der Fonds als Leibrente nach Erreichen des Pensionsalters bis zum Ableben ausgezahlt werden. Diese Rente ist dann in voller Höhe steuerpflichtig. Der steuerliche Vorteil ergibt sich in diesem Fall daraus, dass das Einkommen und damit die Steuerprogression im Alter im Regelfall wesentlich geringer ist und damit später weniger Steuern zu zahlen sind, als jetzt gespart werden. Außerdem werden die durch die Fonds erzielten Kapitalerträge erst bei der späteren Auszahlung versteuert. Die gestundeten Steuerbeträge können zwischenzeitlich weitere Erträge abwerfen.

Die eingezahlten Mittel sind auf jeden Fall bis zum Erreichen des Pensionsalters festgelegt. Eine Pfändung oder Beleihung von Pensionsfonds ist nicht möglich. Eine vorzeitige Verfügung über diese Mittel ist nur im Falle einer schweren Krankheit oder lange andauernder Arbeitslosigkeit möglich.

Steuerbegünstigt können Personen, die das 52 Lebensjahr noch nicht erreicht haben, maximal 8.000,- € einzahlen. Ein negatives Einkommen kann sich dadurch jedoch nicht ergeben. Für jedes Lebensjahr ab dem 52. erhöht sich die abzugsfähige Einzahlungssumme um 1.250,- €. Maximal können somit ab dem 65. Lebensjahr 24.250,- € jährlich eingezahlt werden. Ein Ehegatte, der selbst kein Einkommen hat, kann keine Steuerbegünstigung erhalten, auch wenn er mit seinem Partner die Zusammenveranlagung beantragt. Allerdings kann der Partner in diesem Fall zusätzlich zu seinen eigenen Beiträgen maximal 2.000,- € steuerbegünstigt an Pensionsfonds für seinen Ehegatten einzahlen. Diese Zuwendung ist von der Schenkungssteuer befreit.



ETL Marbella Tax S.L.

Steuerberater · Asesores Fiscales · Tax Advisors

Weitere Beträge können steuerbegünstigt zugunsten von Körperbehinderten mit einer Behinderung von mindestens 65% investiert werden.

Deducciones für Cuentas viviendas und Cuentas nuevas empresas

Aus Sicht der neuen sozialistischen Regierung besteht bei der steuerlichen Förderung der Pensionsfonds eine "Gerechtigkeitslücke". Personen die aufgrund höheren Einkommens einen höheren Steuersatz zahlen (Progression), haben bei Investition in einen Pensionsfonds einen größeren Steuervorteil als Personen, die nur gering verdienen. Deshalb hat sie angekündigt, die Förderung hier umzustellen. Vermutlich wird man dann ab dem kommenden Jahr einen einheitlichen Prozentsatz der investierten Summe von der zu zahlenden Steuer und nicht vom Einkommen abzuziehen. Dieses Prinzip, in Spanien "deducciones" genannt, gilt bereits für die so genannten "cuentas viviendas" und "cuentas nueva empresa".

Wer vorhat, eine selbst genutzte Immobilie zu erwerben, oder sich selbständig zu machen, kann bei seiner Bank zu diesem Zweck ein separates Ansparkonto eröffnen. 15% der hierauf angelegten Beträge werden unter bestimmten Bedingungen und bis zu bestimmten Höchstbeträgen direkt von der jährlichen Steuerschuld abgezogen und im Rahmen der Steuerveranlagung im kommenden Jahr erstattet bzw. angerechnet. Die gesamte Förderung wird gewährt, auch wenn das Geld noch kurz vor Jahresende eingezahlt wird. Aber Vorsicht! Wird die Investition später nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt, so sind die gewährten Steuervorteile unter Zahlung von Zinsen an das Finanzamt zurückzuzahlen.

Cuenta vivienda:

Hier kann maximal ein Anlagebetrag von 9.015,18 € steuerlich begünstigt werden. Damit würde die Jahressteuer maximal um 1.352,27 € (15%) reduziert werden. Voraussetzung ist, dass die Mittel innerhalb von 4 Jahren tatsächlich für den Erwerb einer eigen genutzten Immobilie verwendet werden. Auch der Ausbau einer bereits existierenden Immobilie ist unter bestimmten Voraussetzungen begünstigt. Diese Förderung wird für jeden Steuerpflichtigen nur einmal für die allererste Immobilie gewährt.

Cuenta nueva empresa:

Steuerpflichtige, die sich in den kommenden Jahren selbständig machen wollen, können zu diesem Zweck jährlich einen Maximalbetrag von 9.000,- € steuerlich begünstigt anlegen. Damit beträgt hier die Höchstförderung 1.350,- € im Jahr. Bedingung ist, dass mit den Mitteln innerhalb von vier Jahren eine sog. Sociedad Nueva Empresa (eine begünstigte Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung – SL – für Existenzgründer) mit einer aktiven Tätigkeit gegründet wird. Diese muss innerhalb eines Jahres einen Vollzeit Arbeitsplatz schaffen und ebenfalls innerhalb eines Jahres über ein eigenes Geschäftslokal verfügen. Beides muss für mindestens zwei Jahre beibehalten werden. In diesem Zeitraum können die Gesellschaftsanteile auch nicht an eine andere Person übertragen werden. Die angesparten, steuerlich geförderten Mittel dürfen nur für den Kauf von Anlagevermögen, Gründungskosten und die Zahlung von Löhnen für Arbeitnehmer mit Arbeitsvertrag verwendet werden. Keinesfalls darf das Unternehmen bereits vorher unter anderem Namen oder Besitzer geführt worden sein.

Sowohl die Pensionsfonds als auch die Ansparkonten werden von fast allen Banken als Finanzprodukte angeboten. Der Berater bei Ihrer Bank kann Ihnen sicher hierzu Auskunft geben.

Michael Wosnitzka
Steuerberater

Quelle: <http://www.etl-marbella.com/>